

Liebe Mitglieder des Bundespräsidiums,  
liebe Bundesdelegierte,

bei unserer am 26.03.22 durchgeführten Mitgliederversammlung wurden nach längerer Diskussion und darauf folgender Abstimmung unseren bayerischen Delegierten folgende Anträge der Mitgliederversammlung zur BUDEL mitgegeben.

Die Delegierten des Landesverbands Bayern stellen daher folgende Anträge:

### **Antrag 1:**

**Die Delegierten mögen beschließen, dass die Ausrichtung der VFD zum Thema Wolf über den zwingend notwendigen Herdenschutz hinaus durch weitere Maßnahmen ergänzt wird:**

#### **Begründung:**

Die ungehinderte Zunahme der Wolfspopulation erfordert neben den Herdenschutzmaßnahmen weitere Maßnahmen zum Schutz unserer Equiden. Es ist daher die Aufgabe der VFD, sich für weitere Schutzmaßnahmen einzusetzen. Herdenschutzmaßnahmen alleine ermöglichen nicht ein friedliches Nebeneinander von Mensch, Equiden und Wolf. (siehe auch Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums)

Die Hauptaufgabe der VFD ist laut Satzung die Förderung des Freizeitreitens und –fahrens. Die VFD wurde gegründet, um das Recht auf die Erholung in der Feien Natur mit dem Pferd zu gewährleisten. Die Verpflichtung zum Naturschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Bewegung mit den Equiden in der freien Natur als naturschonende Freizeitbetätigung sowie die Weidehaltung von Equiden als für die Erhaltung von Grünlandflächen notwendige Naturschutzmaßnahme. Der Schutz anderer Tierarten ist keine elementare Aufgabe der VFD und darf schon gar nicht unserer Hauptaufgabe entgegenstehen.

Ein weiteres Ansteigen der Wolfspopulation beeinträchtigt die Haltung unser Equiden auf Weiden und in Offenställen und darf nicht zu einem „Einsperren“ der Tiere führen. Bestehende Herdenschutzmaßnahmen wurden bereits mehrfach von Wölfen überwunden. (näheres siehe Anlagen)

Bereits jetzt hält die Anwesenheit von Wölfen in den „Wolfsgebieten“ viele Mitglieder von der Möglichkeit ihre Tiere in der freien Natur zu bewegen ab. Dabei reicht schon die Angst vor einer Wolfsbegegnung um z.B. auf einen Ausritt zu verzichten. Wanderreiten und Säumen mit Übernachtung und Unterbringung der Pferde im Freien ist nicht mehr unbedenklich möglich.

Die Sicherheit unserer Equiden und ein unbeschwertes Bewegen der Pferde in der freien Natur kann in Zukunft nicht mehr nur durch Herdenschutzmaßnahmen gewährleistet werden. Dies sieht auch die Bundesregierung so und hat mit der Änderung des BNatschG reagiert, bei der eine einfachere Entnahme von Wölfen geregelt wurde.

Wir schlagen daher die folgenden Beschlüsse als weitere Maßnahmen zum Schutz unserer Equiden vor.

**a) Die VFD setzt sich für eine definierte Obergrenze der Wolfspopulation ein.**

**Begründung:**

Bei der Aufnahme des Wolfs in die Liste der besonders gefährdeten Tierarten hatte man wohl nicht mit einem derart exponentiellem Wachstum der Wolfspopulation in Europa gerechnet. In Deutschland schätzt man die Wolfspopulation aktuell auf ca. 2000 Tiere mit einem jährlichen Wachstum von ca. 30 % pro Jahr. Die 30 % sind dabei sehr niedrig angesetzt und berücksichtigen bereits den Tod von Wölfen sowie eine geringe Abwanderung. (von der Bundesregierung bestätigt, siehe z.B. Stellungnahme vom 09.04.21) Mit der Zunahme der Wolfspopulation stieg proportional auch die Zahl der Nutztierrisse so dass es 2020 bereits zu 4000 Nutztierschäden kam. Der Wolf hat inzwischen in Deutschland und dem restlichen Europa faktisch einen günstigen Erhaltungszustand erreicht. Er ist damit nicht mehr vom Aussterben bedroht und die Auflistung als streng zu schützende Tierart in den FFH Richtlinien entspricht nicht mehr der aktuellen Lage. (siehe auch Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums) Der Wolf stand auch bereits 2021 nicht mehr auf der „Roten Liste“ der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) als vom Aussterben bedrohte Tierart. Etliche europäische Nachbarländer haben bereits darauf reagiert und eine Obergrenze für die Wolfspopulation festgelegt. Auch in Deutschland haben einige Bundesländer bereits auf die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2020 reagiert und Wolfsverordnungen mit klaren Regelungen zur Entnahme erlassen. Wenn einige Stellen das Erreichen des Erhaltungszustands der Wolfspopulation noch anzweifeln, entspricht dies offensichtlich nicht mehr der tatsächlichen Situation in Deutschland und Europa. Da der Wolf keine natürlichen Feinde hat, wird das Wachstum der Population vorerst ungebremst weitergehen.

Für ein friedliches Miteinander von Wolf, Pferd und Mensch ist es daher nach Erreichung des guten Erhaltungszustands der Wolfspopulation auch notwendig, einen „Akzeptanzbestand“ festzulegen. Wieviel Wolf verträgt Deutschland? Dies kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein und hängt u.a. von der Bevölkerungsdichte ab. Näheres dazu in Antrag 1c.

**b) Die VFD setzt sich für die Umsetzung der bereits vorhandenen Möglichkeiten der Wolfsentnahme ein.**

**Begründung:**

Sowohl der Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe e der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als auch der § 45 und 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes ermöglichen bereits jetzt eine kontrollierte Entnahme von Wölfen und sogar ganzen Wolfsrudeln. In einigen Bundesländern wurde dies bereits in „Wolfsverordnungen“ umgesetzt. Neben der Entnahme von „Problemwölfen“ ist, wie oben dargestellt, die Einhaltung einer Obergrenze der Wolfspopulation erforderlich. Dazu müssen auch die bereits

vorhandenen Möglichkeiten der Entnahme genutzt werden.  
Weitere Begründung siehe auch nachfolgend in 1c.

**c) Die VFD setzt sich für eine Änderung der Gesetzeslage zugunsten eines regional differenzierten Bestandsmanagements ein, wie es auch der Koalitionsvertrag vorsieht.**

Begründung:

Das Bundeskabinett brachte bereits am 22. Mai 2019 eine erste Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf den Weg, die am 13. März 2020 in Kraft getreten ist. Ziel sind ein besserer Schutz der Weidetierhaltung und ein Beitrag zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Regionen, wo Wölfe sich in oder in der Nähe von Wohngebieten aufhalten. Die Gesetzesänderung erlaubt bereits unter engen Voraussetzungen die erleichterte Entnahme „problematischer“ Wölfe.

Angesichts der rasch zunehmenden Wolfspopulation und der damit zunehmenden Nutztierrisse hält auch das BMEL jedoch eine weitergehende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ziel einer 1:1-Umsetzung des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe e der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für dringend erforderlich.

Damit würde die Entnahme einer begrenzten und behördlich spezifizierten Anzahl von Wölfen unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß zugelassen und damit ein "gemäßigtes Bestandsmanagement" in Regionen, in denen die Wolfsdichte bereits heute überdurchschnittlich hoch ist und stetig weiter ansteigt, ermöglicht.

Der Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“ beinhaltet bereits das Vorhaben eines regional differenzierten Bestandsmanagements.

Antrag 2)

Die Delegierten mögen beschließen dass die Kooperation mit dem Verband zum Schutz des Wolfes mit sofortiger Wirkung zu beenden ist.

Begründung:

Die Ausrichtung/Haltung der VFD ist mit dem Beschluss der letzten Delegiertenversammlung als neutral beschlossen worden. Eine Kooperation mit einem Verband zum Schutz des Wolfes passt nicht zu einer neutralen Haltung oder ggf. zu der geänderten Haltung der VFD zum Thema Wolf.